

Die häufigsten Fragen in Kürze

Was ist ein Aufgebot?

Der Begriff des "Aufgebotes" ist seit 1998 weggefallen. An seine Stelle tritt die "Anmeldung der Eheschließung". Im Gegensatz zum bisherigen Aufgebot wird die Anmeldung der Eheschließung nicht mehr für eine Woche öffentlich ausgehängen.

Mit der Anmeldung der Eheschließung besteht weiterhin die Pflicht der Standesbeamtin/des Standesbeamten, die Ehefähigkeit zu prüfen und Ehehindernisse zu ermitteln. Um dies nach deutschem Recht zu prüfen, sind einige Unterlagen erforderlich wie z. B. beglaubigte Abschrift des Geburtsregisters, Aufenthaltsbescheinigung vom Einwohnermeldeamt, ein gültiges Dokument (Personalausweis oder Reisepass) und wenn ein gemeinsames Kind vorhanden ist, die Vaterschaftsanerkennung und Geburtsurkunde des Kindes. Sobald einer der Antragsteller ausländischer Staatsbürger ist, sind je nach Herkunftsland unterschiedliche Unterlagen vorzulegen. In diesem Fall ist immer eine persönliche Beratung im Standesamt erforderlich.

Wo müssen wir die Eheschließung anmelden?

Die Eheschließung muss bei dem Standesamt angemeldet werden, in dessen Bezirk einer der beiden Partner seinen Wohnsitz hat. Bei getrennten oder mehreren Wohnsitzen besteht die Wahlmöglichkeit. Ist einer der Wohnsitze auch der gewünschte Eheschließungsort, so bietet es sich an, die Eheschließung dort auch anzumelden.

Wir möchten nicht an unserem Wohnsitz heiraten. Kann die Heirat auch an einem anderen Standesamt erfolgen?

Ja. Setzen Sie sich vor Ihrer Planung mit Ihrem ausgewählten Standesamt in Verbindung und lassen Sie sich dort einen Termin reservieren. Ihr Antrag wird dann vom zuständigen Standesamt dorthin weitergeleitet. Möchten Sie im Ausland heiraten, können Ihnen die Botschaften des jeweiligen Staates weiterhelfen. Deutsche Staatsangehörige erkunden sich bitte vor der Eheschließung im Ausland beim örtlichen zuständigen deutschen Standesamt über die Anerkennung der im Ausland geschlossenen Ehe. Ausländische Staatsangehörige bitte bei ihrer zuständigen ausländischen Vertretung in Deutschland. Ratsam ist in jedem Fall bei dem zuständigen Wohnsitzstandesamt vorzusprechen.

Wie lange ist die "Anmeldung der Eheschließung" gültig?

Liegt kein Ehehindernis vor, erlangt die Anmeldung sofort eine Gültigkeit von sechs Monaten. Das heißt, dass Ihr Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Wenn Sie schon sehr frühzeitig planen, beachten Sie bitte, dass die Anmeldung auch erst sechs Monate vor Ihrem Wunschtermin erfolgen kann. Allerdings gibt es bei Auslandsbeteiligung auch Ausnahmen mit kürzerer Geltungsdauer.

Müssen wir gemeinsam die Eheschließung anmelden?

Grundsätzlich gilt, dass die Partner die Eheschließung gemeinsam und persönlich anmelden sollen. Ist einer der Partner aus wichtigem Grund verhindert, so kann er den Anderen bevollmächtigen, die Anmeldung der Eheschließung alleine vorzunehmen. Die formlose Vollmacht muss alle für die Anmeldung erforderlichen Angaben enthalten. Bei Verhinderung beider Antragsteller kann auch ein gemeinsamer Vertreter bevollmächtigt werden.

Welche Unterlagen benötigen wir für die Anmeldung der Eheschließung?

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen können je nach "persönlichen Umständen" verschieden sein und richten sich außerdem nach Ihrer Staatsangehörigkeit. Unter "erforderliche Unterlagen" werden wir vorab versuchen für die "einfachsten Fälle" die notwendigen Unterlagen zu erläutern. Ausländische Staatsangehörige oder Deutsche, die im Ausland geboren sind, sowie Aussiedler bitten wir, im Standesamt vorzusprechen. Wir beraten Sie dann ausführlich, welche Unterlagen sie für Ihre Anmeldung der Eheschließung benötigen.